



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail

vernehmlassung-
stipendien@sbf.admin.ch

Zug, 29. Januar 2013 ek

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz SR 416.0)


Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren vom 31. Oktober 2012 und lassen Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen des Kantons Zug zukommen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Beat Villiger
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Frageraster

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Kanton Zug

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die Harmonisierung der kantonalen Stipendiengesetzgebung ist die primäre Zielsetzung der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat). Deshalb ist es unnötig, dass formelle Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats ins Bundesgesetz übernommen werden. Zudem ist der Wortlaut einzelner Bestimmungen des Entwurfes des Bundesgesetzes nicht immer deckungs-

gleich mit denjenigen des Konkordats. Obwohl die Stipendiengesetzgebung des Kantons Zug vorgesehenen formellen Harmonisierungsbestimmung entspricht, lehnen wir diese ab. Der Gesetzesentwurf schränkt den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Kantone ohne Not zu stark ein.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Nein. Die formellen Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats sollten nicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden. Der Wortlaut einzelner Bestimmungen des Entwurfes des Bundesgesetzes ist nicht immer deckungsgleich mit denjenigen des Konkordats. Die unterschiedlichen Formulierungen im Konkordat und im Entwurf des Bundesgesetzes tragen somit wenig zur Klärung der Sachlage bei. Das Bundesgesetz soll die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Aufwendungen der Kantone regeln, während die Harmonisierung der kantonalen Stipendiengesetzgebung die primäre Zielsetzung des Konkordats ist.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Nein. Die Anpassung des Verteilmodells wird abgelehnt. Ein Blick in die einschlägigen Statistiken erhellt, dass die Ausgaben für Stipendien vor allem in Kantonen hoch sind, die peripher gelegen sind (JU, GR, TI, VS). Solche topographischen Nachteile sind aber bereits in die NFA-Zahlungen eingerechnet. Die vorgesehene Anpassung des Verteilmodells würde dieses Auszahlungsmuster replizieren, was redundant und staatspolitisch unerwünscht ist.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2).

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2).....

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Nein (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2).....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Nein (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2).....

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Es sollten keine weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen ins Bundesgesetz aufgenommen werden. Die formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten im Konkordat normiert werden.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Keine.....

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....